

Zielvereinbarung 2016

Zielvereinbarung 2016

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bayreuth-Hof**

und dem

**Geschäftsführer
des Jobcenters Fichtelgebirge**

Präambel Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2015 vereinbart.

Hof, 25. Mai 2016

(Ort, Datum)



Sebastian Peine

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bayreuth-Hof

Hof, 25. Mai 2016

(Ort, Datum)



Hans Plank

Geschäftsführer des Jobcenters Fichtelgebirge

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2016
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote	25,9
nachrichtlich:	Integrationsquote ohne Asyl/Flucht*	27,7
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand an Langzeitleistungsbeziehern	1.802

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet und mit der zu Beginn des Jahres prognostizierten Entwicklung verglichen (vgl. Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2016, S. 10).

Ziel	Messgröße	Prognose 2016
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	11.176.221
nachrichtlich:	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ohne Asyl/Flucht**	9.884.434

III) Lokale Ziele

Lokales Ziel zu	Beschreibung
Nachhaltige Verbesserung der Integrationsleistung und Erhöhung der Marktpartizipation von Langzeitarbeitslosen und Schwerbehinderten	Übertritte in Langzeitarbeitslosigkeit auf 314 reduzieren und Abgänge von langzeitarbeitslosen Kunden und von Schwerbehinderten in Erwerbstätigkeit auf 104 bzw. 19 erhöhen.

Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess

Durch §48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Jobcenters erörtert; sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten. Dazu wird ein zentrales Berichtsformat von der Bundesagentur für Arbeit (Performancebericht) zur Verfügung gestellt. Die Jobcenter kommentieren darin die Zielerreichung und bewerten die Umsetzung der lokalen Planungsdokumente sowie der Maßnahmevereinbarungen.

* ohne eLb und Integrationen von Personen aus den folgenden acht Asylherkunftsländern:
Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia.

** ohne Leistungen zum Lebensunterhalt für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person aus den genannten Asylherkunftsländern